



Club U44 - Freunde der Feistritztalbahn

INFORMATION FÜR UNSERE FAHRGÄSTE

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Weiz ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an: In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Weiz und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Diese Verordnung tritt mit 13.06.2019 in Kraft.

Aufgrund dieser Verordnung ist der Betrieb der Feistritztalbahn ab 13.06.2019 bis zur Aufhebung der Verordnung ausschließlich mit einer Diesellokomotive erlaubt.

Wir danken für Ihr Verständnis!
Ihre Mitarbeiter der Feistritztalbahn / des Club U44